



Hochschulbesteuerung

Steuerrechtliche, verfassungsrechtliche europarechtliche Aspekte

Bochum, 17.3.2006

Übersicht

- > Staatliche Universitäten
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer (mit Blick auf die 6. MwSt-RL)
 - Kommunalsteuer

- > Privatuniversitäten
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kommunalsteuer

- > Vergleich
 - Gemeinsamkeiten und Unterschiede
 - Verfassungsrechtliche Sicht
 - Europarechtliche Sicht

Staatliche Universitäten

Orientierung

- > Staatliche Universitäten sind Einrichtungen des Bundes
 - Art 14 B-VG; Kompetenz des Bundes
- > Rechtsgrundlage ist das Universitätsgesetz 2002:
 - juristische Person öffentlichen Rechts (§ 4 UnivG)
- > Steuerrechtliche Qualifikation
 - Körperschaft öffentlichen Rechts
 - Anwendbarkeit der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Bundes (§ 18 UnivG)

Staatliche Universitäten – Steuerliche Grundlagen

Körperschaftsteuer

- > Beschränkte Steuerpflicht mit
 - Kest-abzugspflichtigen Kapitaleinkünften
 - und vergleichbaren ausländischen Kapitaleinkünften

- > Unbeschränkte Steuerpflicht im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art
 - Fiktion des BgA als Körperschaft – BgA als Steuersubjekt

Staatliche Universitäten – Steuerliche Grundlagen

Körperschaftsteuer

> Merkmale des BgA

- Ziel: Steuerliche Erfassung der KöR jedenfalls im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Betriebe
- Definition des BgA (§ 2 KStG)
 - Einrichtung
 - wirtschaftliche Selbständigkeit
 - Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht
 - privatwirtschaftliche Tätigkeit
 - Einnahmenerzielung
 - nicht erfasst: land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Hoheitsbetriebe, Vermögensverwaltung

Staatliche Universitäten – Steuerliche Grundlagen

Umsatzsteuer

- > Unternehmerische Tätigkeit nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 Abs 3 UStG)
 - Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art nach § 2 KStG
 - Steuersubjekt ist die KöR

Staatliche Universitäten - Steuerliche Grundlagen

Kommunalsteuer

- > **Steuerobjekt:** Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat den Dienstnehmern einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt werden (§ 1 KommStG)

- > **Steuersubjekt:** Unternehmer (§ 3 KommStG)
 - Anknüpfung an den Unternehmerbegriff des UStG
 - Maßgeblichkeit des BgA-Begriffs nach § 2 KStG

Staatliche Universitäten – Steuerliche Grundlagen

Sonstige steuerliche Rahmenbedingungen

- > Unentgeltliche Zuwendungen
 - Spendenabzugsbegünstigung bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes (Einkommens) gem § 4 Abs 4 Z 5 bzw § 18 Abs 1 Z 7 EStG
 - ErbSt-Befreiung gem § 15 Abs 1 Z 12 lit a ErbStG

- > Begünstigungen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit der §§ 34 ff BAO auf BgA anwendbar

Staatliche Universitäten

Steuerliche Praxis

- > Abgrenzung hoheitliche / privatwirtschaftliche Tätigkeit für KSt, USt, KommSt
 - hoheitlich: eigentümlich und vorbehalten
 - Handlungsformen nicht relevant

- > Beurteilungseinheit
 - Organisatorische Betrachtungsweise
 - Mischbetriebe nach Überwiegensprinzip zu beurteilen

Staatliche Universitäten

Steuerliche Praxis

- > Hoheitlich
 - Universitäre Aufgaben nach § 3 UnivG
 - Durchführung von Universitätslehrgängen (BMF 13.5.1998)
- > Privatwirtschaftlich
 - Entgeltliche Durchführung von Forschungsaufträgen
 - Entgeltliche Weiterbildungsveranstaltungen
- > IdR Mischbetriebe, in denen die hoheitliche Tätigkeit überwiegt → Hoheitsbetriebe
- > BgA nur bei entsprechender organisatorischer Trennung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten vom Hoheitsbereich

Staatliche Universitäten

6. Mehrwertsteuer-Richtlinie

- > Steuerpflichtig ist nach Art 4 Abs 1 6. MwSt-RL, wer
 - eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt,
 - gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.

- > Staaten, Länder, Gemeinden und **sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts** gelten **nicht** als Steuerpflichtige,
 - soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen
 - gelten als **Steuerpflichtige**, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde

Staatliche Universitäten

6. Mehrwertsteuer-Richtlinie

- > **Ausübung öffentlicher Gewalt**
 - Maßgeblichkeit der Ausübungsmodalität
 - Setzt verwaltungsrechtliche Handlungsformen voraus
 - EuGH 20.6.2002, Rs C 287/00

- > **Keine Ausübung der öffentlichen Gewalt daher:**
 - Entgeltliche Durchführung von Auftragsforschung
 - Entgeltliche Durchführung von Hochschulunterricht
(vgl die unechte Steuerbefreiung nach Art 13 Teil A Abs 1 lit i der 6. MwSt-RL)

Staatliche Universitäten

6. Mehrwertsteuer-Richtlinie

- > Beurteilungseinheit ist die Tätigkeit (und nicht eine organisatorische Einrichtung)
- > Privatwirtschaftliche Tätigkeit in überwiegenden Hoheitsbetrieben unterliegen daher der MWSt
- > Berufung auf günstigeres Gemeinschaftsrecht insbesondere für Auftragsforschung möglich

Privatuniversität

Rechtliche Grundlagen

- > Staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversität (§ 1 Abs 1 UniAkkG)
 - erfolgt auf Grund eines Verwaltungsaktes
 - Akkreditierung als statusverändernder Akt

- > Aufgaben entsprechen jenen der staatlichen Universitäten

Privatuniversität

Rechtliche Grundlagen

- > Voraussetzungen der Akkreditierung
 - Juristische Person mit Sitz in Österreich
 - Studien in wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen mit mindestens dreijähriger Vollstudienzeit
 - Lehrpersonal
 - Erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung
 - Orientierung an Grundsätzen, die für staatliche Universitäten gelten

Privatuniversität

Rechtliche Grundlagen

> Rechtswirkungen der Akkreditierung

- Akkreditierung als Privatuniversität wirkt statusverändernd
- Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens dürfen verwendet werden
- Berechtigung zur Verleihung Akademischer Grade mit den rechtlichen Wirkungen nach dem Universitäts-Studiengesetz, sofern vergleichbare Studien nach dem UniStG vorliegen

Privatuniversität

Rechtliche Grundlagen

- > Rechtswirkungen der Akkreditierung
 - Anwendung des Studienförderungsgesetzes, des Studentenheimgesetzes sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes
 - Mitgliedschaft der Studierenden bei der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH)
 - Privatuniversitäten gelten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie als Universitäten iSd § 4 Abs 4 Z 5 lit a EStG

Privatuniversität

Rechtliche Grundlagen

- > Gemeinsamkeiten mit staatlichen Universitäten
 - Studienrechtliche Einbindung der Privatuniversitäten
 - Vereinigung von Forschung und Lehre wie bei staatlichen Universitäten; Verpflichtung zur Forschung aber in geringerem Ausmaß
 - Gleichwertigkeit der Ausbildung (Wettbewerbssituation)

Privatuniversität

Akkreditierung

- > Unterschiede zu staatlichen Universitäten
 - Keine geldwerten Leistungen vom Bund an Privatuniversitäten
 - Privatuniversitäten können Studienrichtungen auswählen – staatliche Universitäten müssen auch unattraktive Studienrichtungen anbieten
 - Akkreditierung erlischt nach Ablauf von 5 Jahren mit der Möglichkeit zur Verlängerung
 - Privatuniversitäten können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein

Privatuniversität

Körperschaftsteuer

- > Juristische Personen des Privatrechts
 - Steuersubjektivität bei Gewinnerzielungsabsicht
 - Abgabenbefreiung nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitsrechts

- > Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Vorliegen eines BgA zu prüfen
 - Akkreditierung als Grundlage für die Annahme eines Hoheitsbetriebes?
 - Bei Bejahung eines BgA Rückwirkung auf die Hoheitsbetriebe der staatlichen Universitäten?
 - Abgabenbefreiung nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitsrechts

Privatuniversität

Umsatzsteuer

- > Juristische Person des Privatrechts
 - Unternehmereigenschaft kraft einnahmenerzielender Tätigkeit
 - Wahlrecht zur Nichtunternehmereigenschaft für abgabenrechtlich gemeinnützige Rechtsträger gemeinschaftswidrig

- > Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Anknüpfung an den BgA-Begriff nach § 2 KStG
 - Generelles Wahlrecht zur Nichtunternehmerschaft gemeinschaftswidrig
 - Unternehmereigenschaft jedenfalls aufgrund gemeinschaftskonformer Auslegung

Privatuniversität

Kommunalsteuer

- > Juristische Personen des Privatrechts
 - Unternehmereigenschaft kraft Rechtsform für Personen- und Kapitalgesellschaften
 - Unternehmereigenschaft kraft Einnahmenerzielung für Vereine, Privatstiftungen
- > Körperschaft öffentlichen Rechts
 - Vorliegen eines BgA zu prüfen
 - Akkreditierung als Grundlage für die Annahme eines Hoheitsbetriebes?
 - BgA-Qualifikation mit Rückwirkung für staatliche Universitäten?

Privatuniversität

Sonstige steuerliche Rahmenbedingungen

> Unentgeltliche Zuwendungen

- Spendenabzugsbegünstigung wie bei staatlichen Universitäten
- ErbSt-Befreiung nur bei abgabenrechtlicher Gemeinnützigkeit (§ 15 Abs 1 Z 14 und 14a ErbStG)

Hochschulbesteuerung

Resumee

> Verfassungsrechtliche Aspekte

- Wettbewerbslage zwischen staatlichen Universitäten und Privatuniversitäten
- Rechtfertigung abgabenrechtlicher Privilegien der staatlichen Universitäten zweifelhaft
- Ausdehnung der Privilegien staatlicher Universitäten auf Privatuniversitäten im Interpretationsweg?
- Neuorientierung in der Besteuerung staatlicher Universitäten?

Hochschulbesteuerung

Resumee

> Europarechtliche Aspekte

- Wettbewerbslage zwischen staatlichen Universitäten und privaten Wirtschaftsteilnehmern
- Paradigmenwechsel für staatliche Universitäten im Bereich der Umsatzsteuer
- Steuerliche Privilegien außerhalb des USt-Rechts als Verstoß gegen das Beihilfenverbot?

Hochschulbesteuerung

Resumee

- > Beihilfe (Art 87 E-GV)
 - Einseitige Vorteilsgewährung an einige Unternehmen oder einige Produktionszweige
 - Unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt
 - (drohende) Wettbewerbsverfälschung
 - Grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung

- > Steuerbegünstigungen können vom Beihilfenverbot erfasst sein
 - Rechtfertigung durch die innere Logik des Regelsteuersystems

Hochschulbesteuerung

Resumee

- > Steuerbegünstigungen gemeinnütziger Rechtsträger als Beihilfe iSd Art 87 Abs 1 EGV
- > Spendenabzug als Beihilfe iSd Art 87 Abs 1 EGV

Kontakt

Universität Linz

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

4040 LINZ, Altenberger Straße 69

T ++43/732/2468-8204, F ++43/732/2468-8489

e-mail: markus.achatz@jku.at / www.vwrecht.jku.at

Leitner + Leitner

4040 LINZ, Ottensheimer Straße 30, 32 und 36

T ++43/732/7093-0, F ++43/732/7093-503

e-mail: markus.achatz@jku.at / www.leitner-leitner.com